

4148/AB
Bundesministerium vom 19.11.2019 zu 4177/J (XXVI. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0150-GS/VB/2019

Wien, »19. November 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4177/J vom 19. September 2019 der Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) hat den Bundesminister für Finanzen gemäß § 6 Abs. 4 ÖIAG-Gesetz 2000 idgF über die erfolgte Bestellung der Vorstandsmitglieder der Casinos Austria AG (CASAG) informiert.

Zu 2.:

Die vierteljährliche Berichtspflicht der ÖBAG bzw. der vormaligen Österreichische Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB) gemäß § 6 Abs. 4 ÖIAG-Gesetz 2000 besteht seit der Änderung des ÖIAG-Gesetzes 2000, BGBl. I Nr. 37/2015. Demnach ist dem Bundesminister für Finanzen jeweils vierteljährlich Bericht zu erstatten.

Die ÖBAG und die vormalige ÖBIB sind den Berichtspflichten gegenüber dem Bundesminister für Finanzen gemäß § 6 Abs. 4 ÖIAG-Gesetz 2000 jeweils gesetzeskonform nachgekommen.

Zu 3.und 4.:

Wie unter 1. ausgeführt, hat die ÖBAG den Bundesminister für Finanzen gemäß § 6 Abs. 4 ÖIAG-Gesetz 2000 idgF über die erfolgte Bestellung der Vorstandsmitglieder der CASAG informiert.

Die Möglichkeit des Bundesministers für Finanzen nach § 6 Abs. 4 ÖIAG-Gesetz 2000 idgF, die ÖBAG aufzufordern, sämtliche Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, besteht erst seit der Änderung des Bundesgesetzes, mit dem unter anderem das ÖIAG-Gesetz 2000 geändert wurde, BGBl. I Nr. 96/2018.

Nach Informationen der ÖBAG lagen dieser keine Informationen oder Unterlagen zur Bestellung der Vorstandsmitglieder der CASAG vor. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder der CASAG fällt gemäß § 75 Abs. 1 AktG idgF in die ausschließliche Kompetenz des Aufsichtsrates der CASAG und gab es von Seiten der ÖBAG diesbezüglich keine Zuständigkeit.

Aus diesem Grund wäre weder die Anforderung eines zusätzlichen Berichtes durch den Bundesminister für Finanzen nach § 6 Abs. 4 ÖIAG-Gesetz 2000 idgF noch die Einberufung einer Hauptversammlung der ÖBAG gemäß § 105 Abs. 3 AktG idgF zur Erlangung von Informationen im Zusammenhang mit der Bestellung der Vorstandsmitglieder der CASAG zielführend gewesen.

Zu 5. bis 8.:

Die Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern, die von der ÖBAG in die Aufsichtsräte von Beteiligungsgesellschaften gewählt oder für diese nominiert werden, erfolgt gemäß § 5 Abs. 4 ÖIAG-Gesetz 2000 idgF durch den Vorstand der ÖBAG mit Zustimmung des Präsidiums des Aufsichtsrates der ÖBAG.

Die vorliegenden Fragen betreffen somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Der Bundesminister:

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

Elektronisch gefertigt

